



Universität Hohenheim (900) • 70593 Stuttgart

An alle

Einrichtungen der

Universität Hohenheim

Stuttgart-Hohenheim, 14.06.2010
Bearbeiterin/Bearbeiter Berkau
Telefon 0711 / 459 - 22028
Fax 0711 / 459 - 23805
E-Mail: Berkau@verwaltung.uni-
hohenheim.de
Aktenzeichen: 675.0
(bei Antwort bitte angeben)

RUNDSCHREIBEN DER ZENTRALEN VERWALTUNG NR. 9/2010

Beschaffung von Gütern und Leistungen die der Zentralen Beschaffung unterliegen

- Bekanntmachung bestehender Regelungen -

Anlässlich aktueller Prüfungen durch die Prüfungsbehörden wird nochmals darauf hingewiesen, dass Güter und Leistungen, die folgenden Produktbereichen zugehören, unabhängig von der jeweiligen Finanzierung (Haushaltsmittel, Studiengebühren, Drittmittel etc.), grundsätzlich der Zentralen Beschaffung unterliegen:

- Papiere, allgemeiner Geschäftsbedarf (inkl. Stempel)
- Verwaltungsliteratur
- Kopierwesen
- Druckaufträge an Fremdfirmen

- EDV-Technologie inkl. Verbrauchsmaterial
- Allgemeine Bürogeräte inkl. Reparaturaufträge
- Projektionstechnologie
- Geräte ab 5.000 Euro
- Lieferungen und Leistungen mit einem Einzel- bzw. 48-fachen Monatswert > 10.000 €

- Möblierung/Einrichtung von Dienstzimmern, Labors
- Tageslicht und Sonnenschutz im Büro
- Hausbewirtschaftung, Reinigungsgeräte und Hygienebedarf
- Arbeitsschutz:
Schutzkleidung und -schuhe / Erste-Hilfe-Bedarf / Hautschutz
- Verträge Wäscherei
- Technische Gase
- Verträge zu Bewachung, Brandschutz, Schädlingsbekämpfung
- Pflanzenschutz- und Düngemittel
- Heizöl

Güter und Leistungen dieser Bereiche sind **ausschließlich** unter Beifügung einer Begründung der Notwendigkeit des Bedarfs und, insbesondere bei Beschaffung von technischen Geräten, einer produktneutralen konkretisierenden Bedarfsbeschreibung **über die Zentrale Beschaffung bzw. bei Software über das Rechenzentrum zu beschaffen.**

Nähere Hinweise zur Beschaffung und den einschlägigen Produkten finden Sie im Intranet unter Wirtschaft und Finanzen/Beschaffung bzw. bei Softwarebeschaffungen auf der Homepage des Rechenzentrums.

Es wird darauf hingewiesen, dass **Auszahlungsanordnungen**, die Güter oder Leistungen betreffen, die der Zentralen Beschaffung unterliegen, künftig **nur noch ausgeführt** werden, **wenn** der Auszahlungsanordnung der von der Zentralen Beschaffung ausgestellte „**grüne**“ **Auftragsdurchschlag für die Haushaltsstelle bzw.** bei Software-Beschaffungen der vom Rechenzentrum ausgestellte **Software-Überlassungsschein beigefügt ist**. Ausgenommen sind Direktbestellungen aufgrund der vorgegebenen Rahmenverträge über Arbeitsschutz z. Zt. bei den Firmen Scherrieble und Maagtechnik sowie beim Geschäftsbedarf z. Zt. bei den Firmen Papier Kohler und Staples.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **der Zentralen Beschaffung unterliegenden Güter und Leistungen, die nicht über die Zentrale Beschaffung bzw. bei Software über das Rechenzentrum beschafft werden**, nicht über die Universität abgerechnet werden können, sondern von den jeweiligen Beschaffenden **privat zu bezahlen** sind.

Die Universität Hohenheim wurde in jüngerer Zeit mehrfach von den Prüfungsbehörden bezüglich der Einhaltung der zentralen Beschaffungsregelungen angemahnt. Diese werden erneut im Herbst 2010 durch die Prüfungsbehörden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Einhaltung überprüft. Es liegt daher in unserem Interesse, Sie hierüber nochmals zu informieren, dass die Auszahlungsanordnungen reibungslos und schnell ausgeführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A. Funk